

"Es ist gut zu wissen, worauf du dich einlässt"

Autor(en): **Schurter, Katja**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die : Lesbenzeitschrift**

Band (Jahr): - **(1999)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-631143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Es ist gut zu wissen, worauf du dich einlässt»

Erfahrungen eines binationalen Paares mit dem Gesetz

In die Nr. 4 haben wir einen Artikel von Nadjia Herz veröffentlicht, über die Möglichkeit, als binationales lesbisches Paar eine Aufenthaltsbewilligung für die ausländische Partnerin zu erhalten. Eva-Maria und Gill haben ein solches Gesuch eingereicht. Ein Interview über ihre Erfahrungen.

Wie seid ihr vorgegangen, um eine Aufenthaltsbewilligung für Gill zu erhalten?

Eva-Maria: Wir sind zur Lesbenberatung gegangen, nachdem wir in der die gelesen hatten, dass es diese Möglichkeit überhaupt gibt. Die Lesbenberatung hat uns AnwältInnen empfohlen, die bereits erfolgreich um Härtefallbewilligungen für PartnerInnen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen ersucht haben. Sie machten für uns im Dezember 97 einen Antrag an die Fremdenpolizei Zürich.

Was sind die Voraussetzungen für ein solches Gesuch?

E.: Eine Voraussetzung ist, dass die Beziehung schon ca. vier Jahre alt und stabil ist. Wir mussten Briefe von FreundInnen und Verwandten, sowohl von hier als auch von Neuseeland vorweisen, um zu bestätigen, dass diese Beziehung für uns existentiell ist. Die Partnerin muss von weit weg kommen, so dass eine Beziehung über die Landesgrenzen nicht möglich wäre. Das Leben im Ausland müsste schwierig sein. Die ausländische Partnerin muss bereits gut integriert sein (Familie, FreundInnen, Sprachkenntnisse). Weiter brauchst du genug Geld um einerseits die Verfahrens- und Gerichtskosten zu bezahlen und andererseits, beide zu unterhalten. Und eine gute Portion Stressresistenz gehört auch dazu.

Wie ging es dann weiter?

Gill: Als unsere AnwältInnen die Eingabe machten, musste ich das Land verlassen. Obwohl es nur einige Wochen dauern sollte, bekam ich erst im April 98 die Erlaubnis, als Touristin wieder einzureisen. Zehn Tage später kam dann der negative Entscheid. Daraufhin machten wir einen Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich. Wir warteten bis im November auf die (negative) Antwort und ich konnte nur deswegen hier-

bleiben, weil ich einen britischen Pass besitze und als EU-Bürgerin innerhalb von zwölf Monaten zweimal drei Monate in der Schweiz sein darf. Zwischen-durch musste ich für einen Monat ausreisen.

Wie wurde der negative Entscheid begründet?

E.: Sie argumentierten, dass wir keinen Anspruch auf eine Bewilligung aus der Menschenrechtskonvention herleiten könnten, da sich nur darauf berufen könne, wer nahe Angehörige mit Aufenthaltsrecht in der Schweiz hat. «Jedoch lässt sich (...) nicht sagen, bei Partnern einer gleichgeschlechtlichen Beziehung handle es sich um Familienangehörige im Sinne dieser Bestimmung; demnach liegt auch kein Familienleben vor.»

So einfach ist das.

E.: Ja, und es kommt noch krasser mit den Begründungen. Als lesbisches Paar gelten wir in den Augen der Fremdenpolizei nicht als Härtefall, denn: «Die Härtefallregelung dient nicht dazu, die gesetzlich vorgesehene und auf sachlichen Gründen beruhende, generelle Ungleichbehandlung verschiedener Ausländerkategorien aufzuheben.» Das heisst, dass wir beweisen müssten, dass es uns schlechter geht als anderen in der gleichen Situation – sonst müssten ja alle eine Bewilligung erhalten. Und es würden womöglich noch die Hetis diskriminiert: «Es besteht kein Anlass dazu, die Rekurrentinnen gegenüber unverheirateten, gemischtnationalen (heterosexuellen) Lebenspartnern besser zu stellen (...)»

Nein, dazu besteht selbstverständlich überhaupt keine Veranlassung, sie können schliesslich nicht heiraten ...

E.: Genau. Jedenfalls haben sie abgelehnt. Es war dann unklar, welches die

nächste Instanz ist, das Verwaltungs- oder das Bundesgericht. Wir richteten also an beide einen Rekurs, damit es dann nicht heisst, es war die falsche Instanz und jetzt ist die Frist abgelaufen ... Dem Bundesgericht mussten wir prophylaktisch Fr. 2500.– bezahlen, damit es unseren Fall behandeln würde, falls es zuständig wäre. Jetzt wird unser Rekurs aber erst mal vom Verwaltungsgericht behandelt. Wir wollen ihn bis nach Strassburg weiterziehen, wenn es sein muss, auch wenn es bis zu fünf Jahre dauern kann bis der Fall abgeschlossen ist.

Gibt es viele andere gleichgeschlechtliche Paare, die auch versucht haben, mittels der Härtefallregelung zusammen in der Schweiz leben zu können?

E.: Zur gleichen Zeit wie wir haben es noch drei andere Paare in Zürich versucht. Ihre Anträge wurden ebenfalls abgelehnt. In Zürich wurden jedoch vorher mehrere Gesuche bewilligt. In Bern gab es in den letzten Jahren zehn bis zwölf Paare, die es versuchten, und alle Entscheide waren positiv. Im Tessin wurde 1995 ein Antrag angenommen – es hatte aber Jahre gedauert. In Fribourg gab es 96/97 einen erfolgreichen Fall.

Das hört sich ja an, als ob lesbe als erstes mal nach Bern zügeln sollte ...

E.: Stimmt. Die Bewilligungspraxis ist jetzt aber sowohl in Bern als auch in Zürich restriktiver geworden. Wahrscheinlich haben sie Angst vor einem Ansturm, da diese Möglichkeit für binationale gleichgeschlechtliche Paare langsam bekannt wird. Es gibt keinerlei Transparenz, nach welchen Kriterien die Gesuche beurteilt werden. Es kann also völlig willkürlich entschieden werden.

Seid ihr unterstützt worden?

E.: Die LOS hat die eine Hälfte des Betrags für das Bundesgericht bezahlt und Pink Cross die andere. Die Existenz der Gruppe binationale Partnerschaften war eine grosse Hilfe für uns, und natürlich war die Unterstützung von Freundinnen ganz wichtig. Wir schöpften viel Kraft aus diesem finanziellen und emotionalen Rückhalt. In einer solch schwierigen Situation ist dies besonders kostbar.

Kannst du etwas zu dieser Gruppe sagen?

E.: Sie hat sich im Sommer 98 gegründet. An einem Treffen im November waren 60–70 Interessierte anwesend, ein Viertel bis ein Drittel davon Lesben. Diese stehen jedoch für viel mehr Leute, da bei den meisten die/der PartnerIn im Ausland ist. Das Ziel der Gruppe ist, die verschiedenen Fälle zu koordinieren, Infos auszutauschen und Öffentlichkeitsarbeit zu machen.

Was würdet ihr anderen binationalen Lesbenpaaren aufgrund eurer Erfahrungen empfehlen?

E.: Sie sollten sich vorher möglichst gut informieren, bei der Gruppe binationale Paare, der LOS, Pink Cross und anderen Paaren. Es ist sehr wichtig, dass du Unterstützung bekommst, sowohl emotional als auch finanziell. Die Kosten sind recht hoch, so beliefen sich allein die Gerichts- und Anwältkosten für das Gesuch bei der Fremdenpolizei und den Rekurs beim Regierungsrat auf Fr. 4000.–. Wenn du durch alle Instanzen gehen willst, kostet es also schnell mal Fr. 10 000.–. Es ist zwar theoretisch möglich, einen Antrag auf Erlassung der Gerichtskosten zu stellen, dies ist aber nicht zu empfehlen, weil sie dann möglicherweise das Gesuch mit der Begründung ablehnen, dass die einheimische die ausländische Partnerin nicht unterstützen könne.

G.: Ja, es ist eine sehr anstrengende Sache, und es ist gut zu wissen, worauf du dich einlässt.

Was gibt es noch für Möglichkeiten wenn der Antrag abgelehnt wird?

E.: Warten, bis sich die Gesetze ändern, sich trennen, heiraten.

Möchtet ihr noch etwas hinzufügen?

E.: Trotz aller Schwierigkeiten ist dieser Weg die einzige Möglichkeit, als lesbisches, binationales Paar legal und offen in der Schweiz zusammenzuleben. Wenn wir das ganze aus einer grösseren Perspektive anschauen, geht es hier um Menschenrechte – und dafür lohnt es sich zu kämpfen.

Interview: Katja Schurter

Kontaktadresse

Die Gruppe binationale Partnerschaften heisst neu **SLAP** (Schwule und Lesben mit ausländischen PartnerInnen), ihre Adresse lautet: SLAP, Postfach 184, 3000 Bern 15, E-Mail: slap@gmx.ch. Die Gruppe ist dabei, eine Dokumentation zu erarbeiten, die dann unter dieser Adresse bestellt werden kann. Sie verfügt über Adressen von AnwältInnen, Kontakte zu anderen binationalen Paaren und eine Checkliste für das Vorgehen beim Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung.

Literatur

Herz, Nadja und Bühlmann, Lukas: Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare – Fakten, Fragen, Antworten. Hrsg. v. LOS und Pink Cross, Januar 1996.

Herz, Nadja und Gerber, Bernhard: Toleriertes Unrecht. Die Diskriminierung von Lesben und Schwulen in der Schweiz. Hrsg. v. LOS und Pink Cross, Mai 1997.

Aotearoa/Neuseeland

In der Sprache der Indigenen, der Maoris, heisst «Neuseeland» Aotearoa. In der Sprache der KolonisiererInnen heisst es New Zealand.

Uns als die-Redaktion ist es wichtig, so wie wir die Sichtbarkeit von Lesben fördern, auch der in allen kolonialisierten Ländern herrschenden Unterdrückung und Unsichtbarmachung von Indigenen etwas entgegenzusetzen. Wir erwähnen dies hier, weil die Interviewten explizit den Namen Aotearoa nicht verwenden wollten.